

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(89) 619 endg.

Brüssel, den 12. Dezember 1989

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES

Über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1991

Vorschlag für eine VERORDNUNG (EWG) DES RATES

Über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1991

(Von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Cor-619

Das Protokoll zu dem am 30. September 1988 unterzeichneten Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik läuft am 31. Dezember 1989 aus.

Gemäß Artikel 15 des Abkommens haben die Vertragsparteien vom 11. bis 13. September 1989 in Maputo Verhandlungen über die Revision des genannten Protokolls geführt. Ein neues Protokoll, das die Fischereimöglichkeiten und den finanziellen Ausgleich für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1991 festlegt, wurde am 13. September paraphiert. Um jegliche Unterbrechung der Fangtätigkeit von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft zu vermeiden, wurde außerdem ein Briefwechsel über die vorläufige Anwendung dieses neuen Protokolls ab 1. Januar 1990 paraphiert.

Das Protokoll räumt für den Zweijahreszeitraum vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1991 folgende Fangmöglichkeiten ein:

- Hochsee-Thunfischwadenfänger: Lizenzen für 44 Schiffe
- Tiefsee-Krabbenfänger: 1.100 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt
- Tiefsee- und Flachwasser-Krabbenfänger: 3.700 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt.

Für Krabbenfänger wurden dieselben Fangmöglichkeiten festgesetzt wie im ursprünglichen Protokoll, die Anzahl der Lizenzen für Thunfischfänger wurde dagegen von 40 auf 44 heraufgesetzt.

Es wurde ferner vereinbart, daß zwei Gemeinschaftstrawler in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern aus Mosambik und der Gemeinschaft eine Erkundungskampagne durchführen, um neue Vorkommen in den Gewässern Mosambiks ausfindig zu machen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Kampagne steht es der Gemeinschaft offen, Lizenzen für den Einsatz weiterer Trawler in den Gewässern Mosambiks zu beantragen.

Zum Schutz der nicht sehr umfangreichen Bestände wurde im Protokoll eine Höchstfangmenge von 1.200 t für Tiefseegarnelen, 1.000 t für Flachwassergarnelen und 200 t für Tiefsee-Kurzschwanzkrebse festgesetzt. Diese Höchstmengen werden für das zweite Anwendungsjahr des neuen Protokolls überprüft.

Die Gemeinschaft zahlt einen Grundaussgleich von 2.150.000 ECU jährlich. Werden während der Laufzeit des Protokolls mehr als 6.000 t Thunfisch gefangen, so erhöht sich der finanzielle Ausgleich um 50 ECU je zusätzlich gefangener Tonne Thunfisch.

Die Gemeinschaft finanziert ferner die vorgeschlagene Erkundungskampagne während der Laufzeit des Protokolls bis zu einem Höchstbetrag von 600.000 ECU.

Darüberhinaus leisten auch die Schiffseigner einen finanziellen Beitrag, der bei Thunfischfängern auf der Grundlage der Fangmenge (20 ECU/gefangener t) und bei Krabbenfängern als Pauschalbetrag (151 ECU/BRT für Tiefsee-Krabbenfänger und 266 ECU/BRT für Flachwasser- und Tiefseetrawler) festgelegt ist.

Zusätzlich zu den obigen Beträgen beteiligt sich die Gemeinschaft während der zwei Jahre mit 950.000 ECU an der Finanzierung von wissenschaftlichen und technischen Programmen Mosambiks im Fischereisektor.

Unter Berücksichtigung obiger Ausführungen schlägt die Kommission vor, daß der Rat sobald wie möglich

1. den beigefügten Beschluß über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1991 und
2. die beigefügte Verordnung über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1991

erläßt.

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1991

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 30. September 1988 in Maputo unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen (1),

auf Vorschlag der Kommission (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft und die Volksrepublik Mosambik haben Verhandlungen mit dem Ziel geführt, die am Ende der Laufzeit des ersten Protokolls erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen des Protokolls zu dem Abkommen über die Fischerei- beziehung festzulegen.

Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 13. September 1989 ein neues Protokoll paraphiert.

Im Rahmen dieses Protokolls werden den Fischern der Gemeinschaft für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1991 Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Volksrepublik Mosambik eingeräumt.

(1) AB1. Nr. L 98 vom 14.4.1987, S. 12

(2)

Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeit der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft zu vermeiden, haben die beiden Parteien ferner ein Abkommen in Form eines Briefwechsels paraphiert, das die vorläufige Anwendung des paraphierten Protokolls ab dem ersten Tag nach dem Auslaufen des vorherigen Protokolls vorsieht. Dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels sollte in Erwartung eines endgültigen Entschlusses gemäß Artikel 43 des Vertrages und des darauffolgenden Inkrafttretens des Protokolls geschlossen werden -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1991 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels für die Gemeinschaft verbindlich zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 1989

**Im Namen des Rates
Der Präsident**

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG) Nr. ... DES RATES

über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1991

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wie in dem am 30. September 1988 in Maputo unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen vorgesehen, haben die Vertragsparteien Verhandlungen mit dem Ziel geführt, die am Ende der Laufzeit des ersten Protokolls erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen des Protokolls zu dem Abkommen zu beschließen.

Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 13. September 1989 ein neues Protokoll paraphiert, das die Fischereirechte und den finanziellen Ausgleich nach dem Abkommen für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1991 festlegt.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, dieses Protokoll zu genehmigen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABl. Nr. L

(2) ABl. Nr. L

Artikel 1

Das Protokoll zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1991 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Protokoll für die Gemeinschaft verbindlich zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am 1989

Im Namen des Rates
Der Präsident

PROTOKOLL

zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1991

DIE VERTRAGSPARTEIEN -

gestützt auf das am 30. September 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 2 des Abkommens werden für einen Zeitraum von zwei Jahren, beginnend am 1. Januar 1990, die nachstehenden Fangmöglichkeiten eingeräumt:

1. Krabbenfänger, die ausschließlich Tiefsee-Krebstiere fangen:
1.100 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt
2. Krabbenfänger, die Flachwasser- und Tiefsee-Krebstiere fangen:
3.700 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt.

Die Krebstierfänge von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft dürfen 1990 folgende Mengen nicht übersteigen:

- 1.200 Tonnen Tiefseegarnelen
- 1.000 Tonnen Flachwasser-Garnelen und
- 200 Tonnen Tiefsee-Kurzschwanzkrebse.

Diese Höchstmengen werden für das folgende Jahr von dem in Artikel 10 des Abkommens genannten Gemischten Ausschuss überprüft. Das Gewicht der an Bord behaltenen Garnelenschwänze wird mittels des Koeffizienten 1,67 in Gesamtgewicht umgerechnet.

3. Hochsee-Thunfischwadenfänger: Lizenzen für 44 Schiffe.

Artikel 2

1. Der finanzielle Ausgleich gemäß Artikel 8 des Abkommens wird für den in Artikel 1 dieses Protokolls genannten Zeitraum auf 4.300.000 ECU festgesetzt und ist in zwei Jahresraten zu zahlen.
2. Übersteigt die während der Laufzeit dieses Protokolls von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft in den Gewässern Mosambiks gefangene Menge Thunfisch 6.000 Tonnen, so wird der finanzielle Ausgleich um 50 ECU je über diese Grenze hinaus gefangene Tonne erhöht.
3. Für die Verwendung dieses Ausgleichs ist ausschließlich Mosambik zuständig.
4. Der Ausgleich wird auf ein bei einem Finanzinstitut eröffnetes Konto überwiesen oder an jede andere von Mosambik bezeichnete Stelle gezahlt.

Artikel 3

Erweitert sich der Rahmen der bisherigen Fangmöglichkeiten, so können die in Artikel 1 Absätze 1 und 2 genannten BRT-Grenzen auf Antrag der Gemeinschaft heraufgesetzt werden. In diesem Fall wird der finanzielle Ausgleich gemäß Artikel 2 proportional prorata temporis erhöht.

Artikel 4

1. Die Gemeinschaft beteiligt sich ferner während des in Artikel 1 genannten Zeitraums mit einem Betrag von 1.950.000 ECU an der Finanzierung von wissenschaftlichen und technischen Programmen Mosambiks (Ausrüstung, Infrastruktur usw.), die der weiteren Erforschung der Fischereiressourcen in den Gewässern Mosambiks dienen.

Auf Antrag Mosambiks kann ein Teil dieses Betrags bis zu 60.000 ECU dazu verwendet werden, die Kosten für die Teilnahme an internationalen Konferenzen zu decken, die nicht notwendigerweise im Zusammenhang mit dem genannten wissenschaftlichen Programm stehen, aber der Erweiterung der allgemeinen Kenntnisse in bezug auf Fischereiresourcen dienen.

2. Die zuständigen Behörden Mosambiks lassen der Kommission einen kurzen Bericht über die Verwendung der Mittel zukommen.

3. Der Beitrag der Gemeinschaft zu den wissenschaftlichen und technischen Programmen wird jeweils auf ein vom Amt des Staatssekretariats für Fischerei speziell hierfür angegebenes Konto überwiesen.

Artikel 5

1. In Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten in Mosambik und in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft führen zwei Gemeinschaftstrawler eine Erkundungskampagne mit dem Ziel durch, neue Vorkommen ausfindig zu machen.

2. Die Gemeinschaft beteiligt sich in Höhe von 600.000 ECU für die gesamte Laufzeit des Protokolls an der Finanzierung dieser Kampagne. Mit diesem Beitrag können auch wirtschaftliche Verluste der Schiffseigner und die Vergütungen der Wissenschaftler aus Mosambik und der Gemeinschaft gedeckt werden. Fänge der betreffenden Fischereifahrzeuge gehen in den Besitz der Schiffseigner über.

3. Die Ergebnisse der Kampagne sind den mosambikanischen Behörden und der Delegation der Kommission in Mosambik zuzustellen. Aufgrund dieser Ergebnisse können Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft gegebenenfalls Lizenzen zur Befischung der neuen Ressourcen in den Gewässern Mosambiks unter Bedingungen erteilt werden, die auf einer Sitzung des in Artikel 10 des Abkommens genannten Gemischten Ausschusses festzulegen sind.

Artikel 6

Falls die Gemeinschaft die in diesem Protokoll vorgesehenen Zahlungen nicht leistet, kann das Abkommen ausgesetzt werden.

Artikel 7

Das Protokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen wird hiermit aufgehoben und durch das vorliegende Protokoll ersetzt.

Artikel 8

Dieses Protokoll tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft. Es gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1990.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischerei vor der Küste Mosambiks für einen Zweijahreszeitraum mit Beginn am 1. Januar 1990

A. Schreiben der Regierung der Volksrepublik Mosambik

Herr !

Unter Bezugnahme auf den am 13. September 1989 in Maputo paraphierten Entwurf eines Protokolls, in dem die Fischereirechte und der finanzielle Ausgleich für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 1. Januar 1990 festgelegt sind, beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Volksrepublik Mosambik bereit ist, dieses Protokoll bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 8 des Protokolls mit Wirkung vom 1. Januar 1990 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bereit ist, ein Gleiches zu tun.

In diesem Fall muß die Zahlung einer ersten Rate in Höhe von 50 v.H. des in Artikel 2 des Protokolls festgesetzten finanziellen Ausgleichs bis spätestens 31. März 1990 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu einer derartigen vorläufigen Anwendung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Volksrepublik Mosambik

B. Schreiben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Herr !

Ich bestätige den Eingang ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut:

"Unter Bezugnahme auf den am 13. September 1989 in Maputo paraphierten Entwurf eines Protokolls, in dem die Fischereirechte und der finanzielle Ausgleich für einen Zeitraum von zwei Jahren ab 1. Januar 1990 festgelegt sind, beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Volksrepublik Mosambik bereit ist, dieses Protokoll bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 7 des Protokolls mit Wirkung vom 1. Januar 1990 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bereit ist, ein Gleiches zu tun.

In diesem Fall muß die Zahlung einer ersten Rate in Höhe von 50 v.H. des in Artikel 8 des Protokolls festgesetzten finanziellen Ausgleichs bis spätestens 31. März 1990 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu einer derartigen vorläufigen Anwendung bestätigen würden."

Ich beehre mich, die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung des Abkommens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

JC

F I C H E F I N A N C I E R E

DATE :

1. LIGNE BUDGETAIRE CONCERNEE : 420

2. INTITULE DE L'ACTION :
Nouveau protocole financier CEE/Mozambique

3. BASE JURIDIQUE : Accord CEE/Mozambique concernant les relations de pêche

4. OBJECTIFS DE L'ACTION : Protocole pour une période de 2 ans :
- compensation financière
- programme scientifique
- campagne de prospection

5. INCIDENCES FINANCIERES	PENDANT LA CAMPAGNE	EXCERCICE EN COURS ()	EXCERCICE SUIVANT ()
5.0. DEPENSES			
- à la charge du budget de la CE (Restitutions/Interventions)		2,925,000 ECU	2,925,000 ECU
- à la charge administr. nationales			
- à la charge d'autres secteurs nationaux			
5.1. RECETTES			
- Ressources propres CE (Prélèvements/Droits de douane)			
- sur le plan national			

	ANNEE 1989	ANNEE 1990	ANNEE
5.0.1. ECHEANCIER PLURIANNEL DEPENSES	2.925.000	2.925.000	

5.2. MODE DE CALCUL	
- Compensation financière	2.150.000 ECU
- Programme scientifique	475.000 ECU
- Campagne de prospection	300.000 ECU
	2.925.000 ECU
- Contrepartie financière	

6.0. FINANCEMENT POSSIBLE PAR CREDITS INSCRITS AU CHAPITRE CONCERNE
DANS LE BUDGET EN COURS D'EXECUTION OUI/ ~~NON~~

6.1. FINANCEMENT POSSIBLE PAR VIREMENT ENTRE CHAPITRES DU BUDGET EN
COURS D'EXECUTION ~~NON~~/NON

6.2. NECESSITE D'UN BUDGET SUPPLEMENTAIRE ~~NON~~/NON

6.3. CREDITS A INSCRIRE DANS LES BUDGETS FUTURS OUI/ ~~NON~~

OBSERVATIONS :

COMPETITIVENESS AND EMPLOYMENT IMPACT STATEMENT

The object of this measure is to maintain fishing possibilities for Community fishermen. It will involve undertakings in certain obligations (e.g. the payment of licence fees) but these will be clearly outweighed by the benefit of increased employment which will result.

RAPPORT DE L'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

L'objet de cette mesure est de maintenir des possibilités de pêche pour les pêcheurs de la Communauté.

Cela implique l'engagement dans certaines obligations (entre autres paiement des redevances de licences) mais celles-ci seront nettement dépassées par le bénéfice de l'augmentation de l'emploi.



ISSN 0254-1467

KOM(89) 619 endg.

DOKUMENTE

DE

04

12.12.1989

Katalognummer : CB-CO-89-605-DE-C

ISBN 92-77-56052-5

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg